

## Teil I

1956	Ausgegeben zu Bonn am 10. April 1956	Nr. 16
Tag	Inhalt:	Seite
31. 3. 56	Gesetz zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft .....	239
9. 4. 56	Verordnung über die Festsetzung einer späteren Altersgrenze für einzelne Gruppen von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern ....	241
29. 3. 56	Fünfundvierzigste Verordnung über Zollsatzänderungen .....	241
29. 3. 56	Sechsendvierzigste Verordnung über Zollsatzänderungen .....	242

In Teil II Nr. 9, ausgegeben zu Bonn am 6. April 1956, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Juli 1955 über den Luftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Schutz der Urheberrechte ihrer Staatsangehörigen an Werken der Tonkunst. — Vierte Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Revision und Erneuerung des Internationalen Weizenabkommens.

### Gesetz zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft.

Vom 31. März 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Als Ausgleich dafür, daß die Futtergetreidepreise im Geltungsbereich dieses Gesetzes über den Weltmarktpreisen liegen, zahlt der Bund dem Hühnerhalter, der seinen Betrieb im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, auf Antrag einen Ausgleichsbetrag. Der Ausgleichsbetrag wird gewährt

1. für jedes Hühnerhalterei, das auf Grund des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 970) und der dazu ergangenen Verordnungen nach Handelsklassen mit Ausnahme der Handelsklassen „Aussortiertes Ei“, „Kühlhaus-ei“ und „Konserviertes Ei“
  - a) vom Hühnerhalter gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht oder
  - b) vom Hühnerhalter an einen sonstigen Betrieb geliefert und von diesem gekennzeichnet worden ist;
2. für jedes Brutei, das ein Bruteierlieferbetrieb an eine Brüterei geliefert hat, sofern Bruteierlieferbetrieb und Brüterei den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen;
3. für jedes Brutei, das in einer Brüterei, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, erzeugt und ausgebrütet worden ist.

#### § 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für

mindestens drei Monate im voraus die Höhe des in § 1 bezeichneten Ausgleichsbetrages. Er hat dabei den durchschnittlichen Unterschied zwischen den Preisen im Geltungsbereich dieses Gesetzes und den Weltmarktpreisen für Futtergetreide zu berücksichtigen. Der Ausgleichsbetrag darf 0,03 Deutsche Mark nicht überschreiten. Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

#### § 3

Der Antrag auf Gewährung des Ausgleichs nach § 1 kann gestellt werden

1. von dem Hühnerhalter in dem Fall des § 1 Nr. 1 Buchstabe a,
2. von dem kennzeichnenden Betrieb in dem Fall des § 1 Nr. 1 Buchstabe b; in diesem Fall hat der Antragsteller die auf seinen Antrag gezahlten Ausgleichsbeträge an die Hühnerhalter abzuführen,
3. für Bruteier von der Brüterei; soweit die Bruteier nicht in Brütereien erzeugt worden sind, hat die Brüterei die auf ihren Antrag gezahlten Ausgleichsbeträge an den Bruteierlieferbetrieb abzuführen.

#### § 4

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Bestimmungen darüber zu erlassen, in welcher Form und für welche Zeiträume die Anträge nach § 3 zu stellen, welche Unterlagen ihnen beizufügen und an wen sie zu richten sind;

2. Ausschlussfristen für die Geltendmachung der Ansprüche zu bestimmen;
3. die Zahlung von Ausgleichsbeträgen davon abhängig zu machen, daß die Antragsteller bestimmte Bücher führen, die jederzeit über sämtliche Geschäftsvorgänge, insbesondere über die Einzelheiten des Erwerbs und des Absatzes gekennzeichnete und ungekennzeichneter Eier Aufschluß geben;
4. Bestimmungen über die zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung erforderlichen Einrichtungen zu erlassen;
5. zu bestimmen, daß der Anspruch auf Zahlung von Ausgleichsbeträgen entfällt oder gezahlte Beträge zurückzuzahlen sind, wenn der Antragsteller bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes oder von Rechtsverordnungen, die auf dieses Gesetz gestützt sind, nicht beachtet.

## § 5

Eier, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt werden, müssen vor der Abfertigung durch die Zolldienststellen mit der deutlich lesbaren Herkunftsbezeichnung des Ursprungslandes in lateinischen Buchstaben gekennzeichnet sein. Ohne diese Kennzeichnung dürfen diese Eier nicht eingeführt, feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

## § 6

(1) Der Bundesminister, der Bundesrechnungshof und die obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

(2) Der Bundesminister und die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch andere Stellen, die von ihnen mit der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden, auskunftsberechtigt sind.

(3) Für das Auskunftsverlangen und die Auskunftspflicht gelten die Bestimmungen der Verordnung über Auskunftspflicht mit Ausnahme des § 4 Abs. 2.

## § 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 5 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig Eier ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit wird, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet.

## § 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 9

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. März 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Für den Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates  
Dr. Hans Joachim von Merkatz

**Verordnung über die Festsetzung einer späteren Altersgrenze für einzelne Gruppen von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern.**

Vom 9. April 1956.

Auf Grund des § 16 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) in der Fassung des Gesetzes vom 12. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 530) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Für Stabsärzte, Oberstabsärzte und Kommandoärzte im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern wird als Altersgrenze der Tag der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) und § 2 des Gesetzes vom 12. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 530) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

Bonn, den 9. April 1956.

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Fünfundvierzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Zollkontingent für Schienen).**

Vom 29. März 1956.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der ermäßigte Zollsatz von 6 % des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten der Allgemeinen Anmerkung 4 zu Kapitel 73 gilt für Schienen der Tarifnr. 7316 Absatz A-2-a in der Fassung des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Vanadium-Titan-Roheisen, Stromschie-

nen) vom 24. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 819).

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Zolltarifs (Vanadium-Titan-Roheisen, Stromschienen) vom 24. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 819) in Kraft.

Bonn, den 29. März 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Sechsendvierzigste Verordnung  
über Zollsatzänderungen (Vitamin-A-Acetat und Vitamin-A-Palmitat).**

Vom 29. März 1956.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Zollsatz des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren wird mit Wirkung vom 1. Januar 1954 bis auf weiteres wie folgt geändert:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
aus 2956-I	Vitamin-A-Acetat und Vitamin-A-Palmitat, ölstabilisiert mit einem Gehalt an I E/g von 1 Million und mehr oder stabilisiert in Pulverform mit einem Gehalt an I E/g von 300 000 und mehr	frei	25

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. März 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer